



## KERNSTADT

## 3. ÄNDERUNG LIPPERODER STRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 16.10.2013

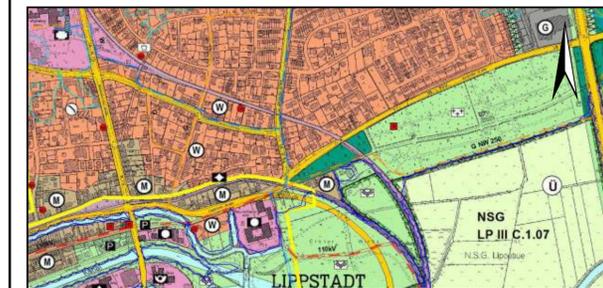
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

L.S.

gez. Horstmann  
(Horstmann)  
Fachbereichsleiter



**BLATTEINTEILUNG**  
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Lippstadt; Flur 32  
**M.: 1 : 15000**



**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**M.: 1 : 10000**

### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2  
1. Wohngebäude  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3  
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
3. Anlagen für Verwaltungen,  
4. Gartenbaubetriebe,  
5. Tankstellen.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

**0,8** = Geschossflächenzahl  
**0,4** = Grundflächenzahl  
**II** = Zahl der Vollgeschosse - zwingend-

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

**o** = Offene Bauweise  
 = Überbaubare Grundstücksfläche  
 = Baugrenze

#### FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO

**Cp** = Flächen für Carports

Carports sind überdachte Stellplätze, die mindestens an der Zufahrtsseite geöffnet sind. Carports sind nur innerhalb der im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Flächen oder überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass sie bis zu 1,50 m die Baugrenzen überschreiten. Der Zufahrtsbereich zwischen Stellplätzen und Garagen muss bis zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 5,00 m betragen. Die Breite der Zufahrt je Baugrundstück darf 5,00 m nicht überschreiten.

#### GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

= Private Grünfläche

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

= Anzupflanzende Bäume

Im Bereich der Carportanlage sind mindestens vier hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes  
 = Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= Flurgrenze  
 = vorhandene Flurstücksgrenze  
 = vorhandene Gebäude  
 = vorhandene Bäume  
 = Böschung

### C. HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.

#### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 10.07.2013  
Fachdienst  
Geo Service und Wertermittlung  
L.S.  
gez. Kißler  
(Kißler)  
Fachdienstleiter

#### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 10.07.2013  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
L.S.  
gez. Horstmann  
(Horstmann)  
Fachbereichsleiter

#### ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß §13 BauGB in der Sitzung vom 17.01.2013 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist am 03.07.2013 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 10.07.2013  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
L.S.  
gez. Horstmann  
(Horstmann)  
Fachbereichsleiter

#### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung vom 28.06.2013 hat in der Zeit vom 10.07.2013 bis 12.08.2013 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 03.07.2013 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.10.2013  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
L.S.  
gez. Horstmann  
(Horstmann)  
Fachbereichsleiter

#### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 14.10.2013 die vorgebrachten Gedanken und Anregungen geprüft und die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 16.10.2013  
gez. Sommer  
Der Bürgermeister  
L.S.  
gez. Milke  
Schriftführer

#### INKRAFTTRETEN

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 19.10.2013 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 21.10.2013  
Der Bürgermeister  
L.S.  
gez. Sommer

#### STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich  
Stadtentwicklung und Bauen  
L.S.  
gez. Horstmann  
(Horstmann)  
Fachbereichsleiter  
Fachdienst  
Stadtplanung und Umweltschutz  
L.S.  
gez. Voigt  
(Voigt)  
kom. Fachdienstleiter



# STADT LIPPSTADT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 23 3. ÄNDERUNG LIPPERODER STRASSE

<b>Titelblatt</b>	<b>Plan - Nummer</b>	Erstellt am: 19.03.2013 geändert am:
<b>Blatt 1</b>	<b>01. 023 - 3</b>	